

Satzung
über die Benutzung der schulischen und zusätzlichen
Betreuungsangebote
an der Grund- und Mittelschule Türkenfeld
vom 09.08.2018

Inhalt

§ 1.... Grundsätzliches.....	Seite..... 2
§ 2.... Anmeldung und Teilnahme	Seite..... 2
§ 3.... Aufnahme	Seite..... 3
§ 4.... Öffnungszeiten	Seite..... 3
§ 5.... Verpflegung	Seite..... 3
§ 6.... Krankheit, Anzeige	Seite..... 4
§ 7.... Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde	Seite..... 4
§ 8.... Kündigung durch Erziehungsberechtigte	Seite..... 5
§ 9.... Betreuungsjahr	Seite..... 5
§ 10.... Ferien	Seite..... 5
§ 11.... Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung.....	Seite.... 5-6
§ 12.... Gebühren	Seite..... 6
§ 13.... Inkrafttreten	Seite..... 6

Eingearbeitete Änderungen
der Benutzungssatzung für die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote

Datum des Erlasses	Art der Änderung	Inkrafttreten der Änderung
10.03.2021	Einfügung des Begriffs „zusätzliche Betreuungsangebote“ § 11 Abs. 2 Aufsichtspflicht der Gemeinde	01.04.2021
29.11.2023	Änderung § 7; Ausschluss von der Mittagsverpflegung	01.01.2024

Satzung

über die Benutzung der schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grund- und Mittelschule Türkenfeld

Aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 15.05.2018 (GVBl. S. 796, Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Satzung über die Benutzung der schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Türkenfeld.

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Türkenfeld ist Träger der zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Türkenfeld für folgende Betreuungsangebote:
 - Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht
 - Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule
- (2) Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin, ist Träger
 - der Offenen Ganztagschule (OGTS) an der Grundschule im Anschluss an den regulären Schulunterricht
 - der Offenen Ganztagschule (OGTS) an der Mittelschule im Anschluss an den regulären Schulunterricht
- (3) Für Bereich der offenen Ganztagschule ist die Gemeinde Türkenfeld Kooperationspartner des Freistaates Bayern.
- (4) Das offene Ganztagsangebot wird für die angegebenen Betreuungszeiten als schulische Veranstaltung durchgeführt.

§ 2

Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote (**Anlage1**).
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme zu den zusätzlichen Betreuungsangeboten an Freitagen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der schulischen Betreuungsangebote vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldungen zur Ferienbetreuung erfolgen bis spätestens 20.12. eines Jahres und sind verbindlich. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig informiert.
- (4) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift und Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme zu den schulischen und zusätzlichen Betreuungsangeboten erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Schülerinnen und Schüler der Grundschule, deren Hauptwohnung im Gemeindegebiet liegt
 - Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, deren Hauptwohnung im Einzugsbereich des Schulverbandes liegt
 - Schülerinnen und Schüler, deren Vater oder Mutter alleinerziehend ist oder alleine Lebensunterhalt verdient.
 - Schülerinnen und Schüler, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (2) Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote (Anlage 1).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die schulischen Betreuungsangebote finden im Anschluss an den regulären Unterricht statt.
 - Das Betreuungsangebot der OGTS – Grundschule - in der Kurzgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.15 Uhr statt.
 - Das Betreuungsangebot der OGTS – Grundschule - in der Ganztagsgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.15 Uhr statt.
 - Das Betreuungsangebot der OGTS – Mittelschule - in der Ganztagsgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00/16.15 Uhr statt (in Abhängigkeit mit dem Busfahrplan).
- (2) Zusätzlich wird an Freitagen für Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine Schülerbetreuung ab 11.30 bis 14.15 Uhr angeboten.

§ 5 Verpflegung

An der Schule Türkenfeld werden montags bis donnerstags ein Mittagessen sowie ein Nachmittagssnack angeboten. Freitags wird ein Nachmittagssnack angeboten. Die an den schulischen Betreuungsangeboten OGTS teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote (Anlage 1).

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Schülerinnen und Schüler, die erkrankt sind, sollen die schulischen und zusätzlichen Betreuungsangebote nicht in Anspruch nehmen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungspersonal kann die Wiedermöglichkeit der Schülerin/ des Schülers zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen sobald als möglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die für die Betreuung vorgesehenen Räume nicht betreten.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote (Anlage 1).

§ 7 Ausschluss vom Besuch; Ausschluss von der Mittagsverpflegung; Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtungen an Freitagen oder der Ferienbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - erkennbar ist, dass die Eltern oder Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als 10 Öffnungstage unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist,
 - bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.
- (2) Im Bereich der Betreuungsangebote der OGTS gelten die Bestimmungen für Offene Ganztagschulen (Anlage 1)
- (3) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann von der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Mittagsverpflegungsgebühren im Rückstand sind.

§ 8 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die Kündigung des Betreuungsangebots an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. eines Monats zum darauffolgenden Monatsende möglich und schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Nichtinanspruchnahme der Ferienbetreuung ist bis spätestens 6 Wochen vor der Ferienbetreuung anzuzeigen.
- (3) Die dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gestattet werden (Anlage 1).

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

§ 10 Ferien

- (1) Die Ferien entsprechen den Bayerischen Schulferien.
- (2) Im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsangebote wird bei Bedarf während der Sommerferien eine bis zu zweiwöchige Ferienbetreuung angeboten. Ein genauer Ferienbetreuungsplan wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebots ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht für das zusätzliche Betreuungsangebot an Freitagen übernimmt die Gemeinde Türkenfeld als Trägerin der Betreuungseinrichtung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. Die Aufsichtspflicht beginnt erst nach dem regulären Schulunterricht mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch das Personal der Freitagsbetreuungseinrichtung und endet, wenn die Schülerinnen und Schüler das Gebäude der Grund- und Mittelschule verlassen haben. Bei dieser Bestimmung wird auch auf die Regelungen der Schule verwiesen.
- (3) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung liegt die Gesamtverantwortung bei der Gemeinde Türkenfeld. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. Die Verpflichtung der Gemeinde Türkenfeld bleibt davon unberührt.

- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin/des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (5) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (7) Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (8) Die Gemeinde Türkenfeld haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Türkenfeld nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.
- (9) Die Gemeinde Türkenfeld übernimmt keine Haftung für Schäden – persönlicher oder sachlicher Art – welche durch Dritte verursacht wurden.
- (10) Aufgenommene Schülerinnen und Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthaltes in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung (MB-S) vom 06.08.2015 außer Kraft.

Türkenfeld, den 09.08.2018
Gemeinde Türkenfeld

Pius Keller
Erster Bürgermeister